

Reglement über den Fonds für das Zentrum im Städtli, Berneck

(Konto-Nr. 2095)

vom 15. Februar 2011¹ und in Vollzug ab 1. Januar 2010.

1. Änderung vom Gemeinderat am 12. Januar 2021 erlassen und in Vollzug ab 12. Januar 2021.

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
Zweck	1
Fondsmittel	2
Verfahren	3
Zuständigkeit.....	4
Verwaltung	5
Aufhebung bisherigen Rechts	6
Fakultatives Referendum	7
Vollzugsbeginn.....	8

¹ Vom Gemeinderat erlassen am 15. Februar 2011

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) und Art. 15 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Berneck vom 13. Mai 1983 folgendes:

Reglement über den Fonds für das Zentrum im Städtli, Berneck:

Die für Amtsbezeichnungen gewählte Sprachform gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Zweck

Art. 1

Der Fonds für das Zentrum im Städtli, Berneck (Konto-Nr. 2095) der politischen Gemeinde Berneck bezweckt die Finanzierung besonderer Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner, insbesondere

- a) Geburtstagsgeschenke;
- b) Besondere Anlässe;
- c) Ausflüge oder Reisen;
- d) Besondere Kleider oder Hilfsmittel;
- e) Speziell gewünschte, aber für den normalen Betrieb nicht notwendige Anschaffungen;
- f) Weitere Aufwendungen, welche direkt den Bewohnerinnen und Bewohnern zugutekommen;

Bauliche Investitionen aufgrund von Spezialwünschen im Interesse der Bewohner.

Fondsmittel

Art. 2

Der Fonds wird geöfnet durch

- a) Zuwendungen, Schenkungen und Legate;
- b) Zinserträge.

Verfahren

Art. 3

Gesuche sind dem Gemeindepräsidenten der politischen Gemeinde Berneck bis 31. Dezember schriftlich einzureichen. Die wiederkehrenden Bezüge werden jährlich budgetiert. Besondere Wünsche werden im Rahmen der Kompetenzregelung behandelt und aus dem Fonds bezogen.

Zuständigkeit

Art. 4

Die Bürgerschaft erteilt Kredite im Rahmen des Voranschlags. Der Gemeinderat vollzieht die Ausgaben im Rahmen der bewilligten Kredite.

Verwaltung

Art. 5

Der Fonds wird als Sondervermögen in der Jahresrechnung der politischen Gemeinde Berneck geführt.

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 6**

Der Fonds wurde bisher gestützt auf den Beschluss des Gemeinderates vom 19. März 2002 verwaltet. Ein Reglement bestand bisher nicht. Eine Aufhebung von bisherigem Recht ist somit nicht erforderlich.

Fakultatives Referendum **Art. 7**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum

Vollzugsbeginn **Art. 8**

Dieses Reglement ist ohne Genehmigung des Departements des Innern des Kanton St.Gallen rechtsgültig. Es tritt rückwirkend ab 1. Januar 2010 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 15. Februar 2011.

GENEHMIGUNGSVERMEKRE

Erlassen am 15. Februar 2011 und rückwirkend per 1. Januar 2010 in Vollzug gesetzt.

GEMEINDERAT BERNECK

Jakob Schegg Remo Märk
Gemeindepräsident Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 25. Februar bis 26. März 2011.

1. Änderung erlassen am und in Vollzug ab 12. Januar 2021.

GEMEINDERAT BERNECK

Bruno Seelos Shaleen Frei
Gemeindepräsident Gemeinderatsschreiberin